Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 89 (1995)

Heft: 11

Artikel: Europäische Verfassung als emanzipatorisches Projekt

Autor: Wicki, Maja

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-143939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Europäische Verfassung als emanzipatorisches Projekt

Im folgenden Beitrag skizziert die Philosophin Maja Wicki die Europäische Verfassung als ein emanzipatorisches Projekt zur Sicherung der Grundbedürfnisse und Grundrechte. Die Herleitung der Grundrechte aus den Grundbedürfnissen vollzieht die Autorin im Anschluss an Simone Weil, deren «Testament» für einen demokratischen Neuaufbau Europas unvermindert aktuell ist.

Red.

Die Grundverbindlichkeit existentieller Bedürfnisse

Um Rechtsbedingungen und Lebensbedingungen zu sichern, die in – einem zu konstituierenden – Europa auch den Frauen, den Kindern, den Flüchtlingen, den Migranten und Migrantinnen sowie den Armen und sozial Entwurzelten gerecht werden, um politische Voraussetzungen zu schaffen, welche die persönliche Freiheit aller Menschen sowie die Errungenschaften direkter Demokratie wahren und weiterwachsen lassen, bedarf es einer europäischen Verfassung.

Die Begründung hierfür lässt sich im letzten Werk der französischen Philosophin Simone Weil finden, in «Enracinement» (Einwurzelung), das sie kurz vor ihrem Tod 1943 im Londoner Exil fertiggestellt hat. Albert Camus, damals Lektor beim Verlag Gallimard, veröffentlichte das Buch erstmals 1948. Er schrieb zu dessen Erscheinen, dass sich der Neuaufbau Europas nach den politischen und moralischen Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs nur ins Auge fassen lasse, wenn die Forderungen Simone Weils ernstgenommen würden.

Ich bin der Meinung, dass heute, wo die Europäische Union daran ist, sich politisch zu konstituieren, Simone Weils «Testament» beachtet werden muss, auch wenn mehr als fünfzig Jahre seit dessen Entstehen vergangen sind. Ich will daher auf einige wichtige Aspekte eingehen.

«Enracinement» beginnt mit dem pro-

grammatischen Satz: «La notion d'obligation prime la notion de droit qui lui est subordonnée et relative» (Der Begriff der Verbindlichkeit ist demjenigen des Rechts übergeordnet, welcher untergeordnete und relative Bedeutung hat). Gemäss Simone Weil kann es nicht genügen, sich auf Rechte zu berufen. Der Rekurs auf Rechte, auch auf Grundrechte, setzt ja immer voraus, dass die Rechte anerkannt werden. Ohne Anerkennung durch Dritte sind Rechte bedeutungslos, eine Tatsache, auf welche auch *Hannah Arendt* hinwies, als sie in ihrem Essay «Wir Flüchtlinge» schrieb, für Flüchtlinge sei es ganz und gar nutzlos, sich auf Menschenrechte berufen zu wollen, solange kein Staat durch sein positives Recht diesen Anspruch schütze und ihm praktische Geltung verleihe.

Was dagegen, gemäss Simone Weil, auf unbedingte Weise feststeht, ist die existentielle Bedürftigkeit, sind die Grundbedürfnisse, denen gegenüber jeder Mensch in einem Verhältnis der «obligation» steht, d.h. in einem Verhältnis der Grundverbindlichkeit. Simone Weil argumentiert, dass, selbst wenn ein Mensch völlig allein auf sich gestellt wäre, diese Grundbedürfnisse und ebenso das Verhältnis der Verbindlichkeit, diese zu erfüllen und zu stillen, bestehen würden.

Mit Obdach und Nahrung sind die Grundbedürfnisse jedoch nicht erfüllt. Ebenso unhinterfragbar sind die geistigen und kulturellen Bedürfnisse, von denen viele – gemäss Simone Weil – im Hinblick

auf andere komplementär sind, so insbesondere

- das Bedürfnis nach Freiheit, dem zugleich das Bedürfnis nach – zustimmungsfähiger – Einordnung entspricht,
- das Bedürfnis nach Sicherheit, das jedoch nicht auf einengende und eingrenzende Weise erfüllt werden darf, sondern auf offene, auf emanzipatorische Weise (nach meinem Ansatz),
- das Bedürfnis nach Arbeit und zugleich nach Freizeit, d.h. nach Befreiung von der Arbeit,
- das Bedürfnis nach geistiger Nahrung und Bildung, das zugleich für das Innenleben wie für das Leben in der Welt bereichernd sein muss.
- das Bedürfnis nach Partizipation an der Gesellschaft und nach Mitgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge, dem zugleich das Bedürfnis nach Delegation eines Teils der Verantwortung entspricht, d.h. der Machtdelegation an Menschen, die, gemäss meiner Definition von (legitimer) Macht, für bestimmte Zeit dank ihrer Kompetenz und Funktion ein Mandat erfüllen.

Die wechselseitige Abhängigkeit der Menschen

Da jedoch kein Mensch in der Lage ist, diese und die weiteren Grundbedürfnisse allein zu erfüllen, sondern da sich diesbezüglich alle Menschen in einer nicht aufhebbaren Abhängigkeit von anderen Menschen befinden, einer gegenseitigen und wechselseitigen Abhängigkeit, muss auch die primäre Verbindlichkeit als je gegenseitige und wechselseitige definiert werden. Diese besteht, ob sie von den einzelnen Menschen anerkannt werde oder nicht, allein auf Grund der Tatsache des gleichen Menschseins, ohne dass es irgendwelcher anderer Bedingungen - gesetzmässiger, standesmässiger, nationaler, einkommensmässiger oder welcher immer - bedürfte, auch wenn die Art und Weise der konkreten Bedürfniserfüllung (Nahrung, Obdach, Arbeit, kurz Existenzsicherung, medizinische Versorgung, Bildung, Erfüllung der kulturellen Bedürfnisse, Leben in Gesellschaft usw.) je verschieden ist und je verschieden gewertet wird.

Bei Simone Weil heisst es: «Des obligations identiques lient tous les êtres humains, bien qu'elles correspondent à des actes différents (...). L'objet de l'obligation, dans le domaine des choses humaines, est toujours l'être humain, du seul fait qu'il est un être humain, sans qu'aucune autre condition ait à intervenir, et quand même lui n'en reconnaîtrait aucune» (Gleiche Verbindlichkeiten bestehen zwischen allen Menschen. Der Gegenstand der Verbindlichkeit, im Bereich der menschlichen Angelegenheiten, ist der Mensch, aus dem einzigen Grund, weil er Mensch ist, ohne dass irgendeine andere Bedingung erfüllt sein müsste und ohne dass er selbst irgendwelche anerkennen würde).

Diejenigen, die diese Grundverbindlichkeit nicht anerkennen, machen sich eines Vergehens schuldig, denn «aucun être humain, quel qu'il soit, en aucune circonstance, ne peut s'y soustraire sans crime». Simone Weil gesteht allerdings ein, dass es Situationen gibt, wo Handlungserfordernisse im Hinblick auf Grundbedürfnisse durch deren - nicht erfüllbare - Gleichzeitigkeit bewirken, dass bestimmten Verbindlichkeiten nicht Genüge getan werden kann. Sie folgert, dass die Qualität einer Gesellschaft danach zu bewerten sei, wie häufig oder wie selten solche Unvereinbarkeiten sich zeigen, sodann wie Konflikte, die daraus entstehen, gelöst oder geduldet werden können. Auf jeden Fall steht für Simone Weil fest, dass nur wer sich dieser Grundverbindlichkeit im Rahmen seiner existentiellen Bedingtheiten nicht entzieht, ein Recht auf Bedürfniserfüllung anmelden resp. ableiten kann.

Was nun wie das Erfordernis eines Leistungsausweises im Hinblick auf zu erwartende Sozialleistungen aussehen könnte, ist bei Simone Weil nicht so gedacht. Es geht nicht um eine konkrete, sondern um eine philosophische, eine grundsätzliche Begründung, die auf der Bedürftigkeit jeder Existenz beruht. Der Satz «L'obligation

prime le droit» heisst lediglich, dass Rechte eine abgeleitete Bedeutung haben und nicht eine primäre. Er bedeutet sodann, dass der Solidaritätsgedanke auf Grund der existentiellen Bedürftigkeit aller Menschen nicht weiter hinterfragt werden kann, sondern zu den primären Gegebenheiten des gleichzeitigen In-der-Welt-Seins, zum immer bestehenden Beziehungsgeflecht des gleichzeitigen Menschseins gehört, das wir Gesellschaft nennen.

Europäische Union als Friedensprojekt

Diese – philosophisch klar nachweisbare und begründbare – Voraussetzung für ein gerechteres und damit konfliktfreieres und menschenwürdigeres Zusammenleben bedarf jedoch einer normativen, rechtsverbindlichen Verankerung, damit sie realpolitisch zum Tragen kommt. Das heisst, dass die politischen wie die sozialen Grundrechte, die sich aus den Grundbedürftigkeiten ableiten, unabhängig von nationaler, geschlechts-, alters- und standesspezifischer Zugehörigkeit, auf Grund des je gleichen Menschseins, einforderbar und einklagbar sein müssen. Auch für Kinder und alte Menschen, für Flüchtlinge und Vertriebene, für Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, selbst für Strafgefangene müssen die gleichen Rechte auf Erfüllung der Grundbedürfnisse garantiert sein.

Eine solche Garantie kann nur eine Verfassung bieten, hierin liegt ihre normative Bedeutung. Das heisst: Jede spezifische Gesetzesbestimmung, selbst jeder administrative Erlass können dank dieser Bedeutung auf deren Verfassungsmässigkeit hin geprüft werden und müssen aufgehoben oder korrigiert werden, falls sie Grundbedürfnisse und Grundrechte verletzen und daher der verfassungsmässigen Übereinstimmung entbehren. Es ist daher erforderlich, dass die Europäische Union gleichzeitig mit der Verfassung die Schaffung eines Verfassungsgerichtshofs plant, damit Verstösse gegen die Verfassung eingeklagt werden können.

Die Europäische Union ist ein Friedens-

projekt. Wichtig ist, dass im Hinblick auf dieses Ziel weder die globale Einbettung und Vernetzung der europäischen Fragen ausser acht gelassen werden, noch die Berücksichtigung all jener Bewegungen und Kräfte, die den Bedürfnissen der Frauen, der Jugend, der Armen und anderer sogenannter Randgruppen Ausdruck geben und die damit gegen das «Europa von oben», gegen das Europa der Wirtschaftsmächtigen ein demokratisches «Europa von unten» aufbauen helfen. Wenn es darum geht, eine demokratische, transnationale «Union» zu schaffen, muss in erster Linie die zum politischen Urteilen und Handeln befähigende «Zivilgesellschaft» gestärkt werden.

Diesbezüglich ist es begrüssenswert, dass die Bezeichnung «Europäische Gemeinschaft» aufgegeben wurde. Auch wenn der Gemeinschaftsbegriff in familiären, eventuell auch in religiösen Zusammenhängen seine Berechtigung hat, kann er in politischen verhängnisvoll sein. Hannah Arendt weist immer wieder darauf hin, dass der Gemeinschaftsbegriff patriarchal - und damit potentiell totalitär - besetzt ist, dass er genau jene Fähigkeiten sich nicht entwickeln lässt, die zur Bildung der Zivilgesellschaft und damit zur Verführungresistenz gegenüber totalitären Entwicklungen befähigen: zum Widerstand, zum eigenständigen Urteilen und Handeln, zur politischen Verantwortung. Ich denke daher, dass der Begriff der «Europäischen Union» eher geeignet ist, die Idee einer europäischen Verfassung, in der die Rechtsmittel der direkten Demokratie verankert sind, als reale Chance auch für die Schweiz deutlich zu machen.